



ANTRAG auf UNTERRICHTSFREISTELLUNG

Klasse: _____ **Name der Schülerin/des Schülers:** _____

Grund: _____

Dauer von: _____

bis: _____

Rechtsmittelbelehrung

Ich wurde auf §45 SchUG hingewiesen, wonach für einzelne Stunden bzw. bis zu einem Tag die Klassenvorständin/der Klassenvorstand die Erlaubnis zum Fernbleiben aus wichtigen Gründen erteilen kann, darüber hinaus die Genehmigung bei der Schulleitung einzuholen ist.

*Ansuchen, die von der Direktorin zu entscheiden sind, müssen **spätestens eine Woche vor** der erbetenen Freistellung bei der Direktorin mit einer Stellungnahme der Klassenvorständin/des Klassenvorstands eingegangen sein (ausgenommen unvorhersehbare Ereignisse).*

Eine mehrtägige Freistellung vom Unterricht ist grundsätzlich nur einmal pro Schuljahr möglich!

Ich nehme zur Kenntnis, dass mein Kind den versäumten Lehrstoff in Eigenarbeit unverzüglich nachzuholen oder vorzuarbeiten hat.

Die von der Schule ausgestellte Bewilligung ist eventuell bei der **Ausreise** oder bei einem **Auslandsaufenthalt** den Behörden vorzuzeigen.

Datum: _____

Unterschrift der Erziehungsberechtigten: _____

Stellungnahme Klassenvorstand/Klassenvorständin:

- ☐ genehmigt
- ☐ nicht genehmigt

Unterschrift: _____

Stellungnahme Schulleitung:

- ☐ genehmigt
- ☐ nicht genehmigt

Datum: _____ **Unterschrift:** _____ **Stempel**



Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht muss immer eine begründete Ausnahme sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat.

An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beilegen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (mit Bestätigung)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter
- Besuche von Elternteilen, die dauerhaft im Ausland leben

Grundsätzlich sind Urlaubsreisen in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Kärnten gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Flüge bzw. Reisen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular eingebracht werden.

Wichtiger Hinweis:

Der/Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.